
XXVII. Berufsrecht der Hebammen¹

Gerhard Huber

Literaturverzeichnis:

Aigner/Kierein/Kopetzki, ÄrzteG³ (2007); *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis (Stand: Mai 2019); *Albert*, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht (2011); *Frank*, Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt, Geschichte der Hebammen, Süddeutsche Zeitung 29. 7. 2012; *Gasser/Hausreither*, Hebammenrecht (1996); *Juen*, Arzthaftungsrecht² (2005); *Neumayr/Resch/Wallner* (Hrsg), Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht (2016); *Neumayr*, Prozessuale Fragen des Arzthaftungsprozesses, in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht³ (2020); *Pircher*, Ausschluss der Hebammen vom Mutter-Kind-Pass rechtswidrig? RdM 2007, 72; *Pitzl/Huber*, Behandlungsaufklärung-Risikoauflärung-Aufklärungsbögen, RdM 1996, 113 ff; *Pitzl/Huber/Lichtenegger*, „Der Sorgfaltsmaßstab des behandelnden Arztes“, RdM 2007, 4; *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht³ (2020); *Schwamberger*, Hebammengesetz (1995); *Wallner*, Gesundheitsberufe: Grenzen der Verschwiegenheitspflicht, RdM 2013, 164; *Weiss/Lust*, GuKG⁸ (2017).

1. Einleitung²

1.1. Allgemeine und ältere Geschichte

Hebamme³ ist einer der ältesten Frauenberufe der Welt. Es gibt wenig Berufe, deren Kunde so früh so ausführlich beschrieben wurde. Beschrieben wird der Beruf der Hebamme in der Geschichte der Pharaonen, im Alten Testament und in den Niederschriften des Sokrates.⁴ 1

In der jüngeren Geschichte Österreichs wurden in Wien und Graz die ersten staatlich geförderten Ausbildungsstätten für Hebammen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet. In der Folge wurde die Ausbildungsdauer von drei über fünf Monate bis 18 Monate sukzessive erhöht, im Jahr 1971 betrug die Hebammenausbildung schließlich zwei Jahre.^{5, 6} 2

1.2. Jüngere Geschichte

Zu weitreichenden Änderungen der Ausbildung und des Berufsrechts der Hebammen kam es durch das am 29. 4. 1994 in Kraft getretene Hebammengesetz, BGBl 1994/310. Während das Hebammengesetz 1963⁷ und die darauf beruhende Hebammendienstordnung⁸ noch vom Arzt- 3

1 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG), BGBl I 1994/310 idF BGBl I 2019/105.

2 Der Autor bedankt sich bei jenen Hebammen und Ärzten, die für wertvolle Diskussionen vor der Verfassung des Artikels zur Verfügung standen.

3 Des Leseflusses wegen wird regelmäßig nur eine Geschlechtsform verwendet, auch bei aller Wertschätzung des jeweiligen anderen Geschlechts. Wenn „die Hebamme“ verwendet wird, ist damit selbstredend auch das männliche Geschlecht gemeint, „der Arzt“ umfasst auch „die Ärztin“ usw.

4 *Frank*, Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt, Geschichte der Hebammen, Süddeutsche Zeitung 29. 7. 2012.

5 Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl 1971/443.

6 Zu den historischen Details *Hausreither*, Das Berufsrecht der Hebamme in *Aigner ua*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis, III/196 ff.

7 BGBl 1964/3.

8 BGBl 1970/33.

vorbehalt geprägt war,⁹ überantwortete das neue Hebammengesetz aus dem Jahr 1994 den Hebammen nunmehr eigenverantwortlich zahlreiche Tätigkeiten vor, während und nach der Geburt. Diese Anpassung des österreichischen Hebammenwesens an die europäischen Hebammenrichtlinien¹⁰ wurden durch den Beitritt Österreichs zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich. Es wurde (um Europarechtskonformität zu erzielen) nicht nur vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Abstand genommen, sondern auch die Ausbildung auf drei Jahre verlängert, das Ausbildungsniveau gehoben, grundsätzlich die Reifeprüfung als Zugangsvoraussetzung formuliert, die Ausbildungseinrichtungen als Akademien bezeichnet, Frauen und Männern grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang zur Ausbildung gewährt, die Internatspflicht aufgehoben, zusammengefasst ein modernes europarechtskonformes Hebammenrecht geschaffen. Bereits die Regierungsvorlage¹¹ betont, dass vorrangiges Ziel der Regelung des Tätigkeitsbereichs der Hebamme eine ganzheitliche, kontinuierliche Betreuung im Bereich Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sein soll, jedoch nicht andere Berufsgruppen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden dürfen.

- 4 Wie umstritten das neue Hebammengesetz anfangs war, zeigt einerseits eine Bürgerinitiative für die Beibehaltung der Hinzuziehungspflicht von Hebammen, für die verstärkte Einbeziehung der Hebammen in die Schwangerschaftsvorsorge, Geburtsvorbereitung und Wochenbettbetreuung und für eine wesentliche Verbesserung der Hebammenausbildung,¹² andererseits ein Minderheitsbericht¹³ zum Bericht des Gesundheitsausschusses betreffend die Regierungsvorlage, in dem von einer fahrlässigen Aushöhlung des Berufsstandes der Ärzte bis hin zu drohenden rechtlichen Schwierigkeiten für die Hebammen die Sprache ist. Tatsächlich haben sich die Befürchtungen des Minderheitsberichtes in den letzten 20 Jahren in diesem Ausmaß nicht verifiziert, insbesondere gerichtliche Strafverfahren gegen Hebammen oder unmittelbar gegen Hebammen geführte Zivilverfahren blieben (im Verhältnis zu gegen Krankenanstalten und Ärzte geführte Verfahren) erfreulicherweise Ausnahmen.

1.3. Aktueller Stand

- 5 Zahlreiche weitere Novellen ermöglichten beispielsweise den Bezug von Arzneimitteln in Apotheken durch Hebammen, die Regelung über die Einhebung des Hebammengremialbeitrages;¹⁴ mit der Novelle des Jahres 2005¹⁵ wurden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung zur Hebamme ermöglicht. Derzeit erfolgte die Ausbildung zur Hebamme durch ein 6 Semester dauerndes Bachelor-Studium an einer Fachhochschule (Standorte: Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Salzburg und Wien). Das Studium schließt mit einem Bachelor of Science in Health Studies (BSc). Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019¹⁶ wurde die Anzeigepflicht ausgeweitet und (auch die Ausnahmetatbestände) präzisiert.

9 § 26 Hebammendienstordnung 1970.

10 RL 80/154/EWG und 80/155/EWG (nunmehr RL 2005/36/EG).

11 ErläutRV 1461 BgNR 18. GP 28.

12 Bürgerinitiative Nr 67 betreffend die Novellierung des Hebammengesetzes.

13 Gemäß § 42 Abs 4 GOG.

14 BGBl I 2002/92.

15 BGBl I 2005/70.

16 BGBl I 2019/105.

2. Berufsbild, Berufsbezeichnung, Beziehungspflicht

2.1. Berufsbild

Das Berufsbild der Hebamme umfasst gemäß § 2 Abs 1 HebG die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge. 6

Die – demonstrative¹⁷ – Aufzählung des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereichs der Hebamme in § 2 Abs 2 HebG erweitert den Tätigkeitsbereich der Hebamme auch auf Bereiche vor Eintritt der Schwangerschaft, nämlich auf grundlegende Methoden der Familienplanung.¹⁸ 7

Nach den Gesetzesmaterialien¹⁹ ist Ziel einerseits eine kontinuierliche und ganzheitliche Betreuung vom Beginn der Schwangerschaft an, während der Geburt und des Wochenbettes, andererseits umfasst der weitformulierte Tätigkeitsbereich der Hebamme nicht den Ausschluss anderer in diesen Bereichen tätigen Berufsgruppen. 8

Dass die Geburtshilfe gemäß § 2 Abs 2 Z 6 zweifellos auch ärztliche Tätigkeit ist, schließt demnach nicht aus, dass eine Reihe von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Geburtshilfe eigenverantwortlich auch von Hebammen vorgenommen werden dürfen.²⁰ Überschneidungen kann es beispielsweise auch mit der pflegerischen Kernkompetenz des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 14 GuKG im Bereich der Pflege von Wöchnerinnen geben.²¹ Andererseits gibt es wiederum Berührungspunkte beispielsweise im Bereich der Geburtsvorbereitung mit den Physiotherapeuten.²² Gemäß einem Erlass des BMGU aus dem Jahr 1984 fällt die Abhaltung von Kursen für Schwangeren- und Wöchnerinenturnen auch in den Tätigkeitsbereich von Physiotherapeuten; eine über die Schwangerengymnastik hinausgehende Geburtsvorbereitung entbehrt allerdings einer Rechtsgrundlage für Physiotherapeuten.²³ 9

Ziel und Zweck des HebG sind sohin die kontinuierliche und ganzheitliche Betreuung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin ohne Ausschluss anderer Berufsgruppen, wobei vielmehr die Überschneidung mit Tätigkeitsbereichen anderer Berufsgruppen in Kauf genommen, ja sogar gewollt wird. Vorstellungen von Krankenanstalten (bzw ihrer Ärzte),²⁴ wonach zuerst die Verantwortung für die Betreuung der Schwangeren auch in der Krankenanstalt einer Hebamme übertragen wird und erst ärztlicher Beistand herbeigerufen wird, wenn die auftretende Situation nicht mehr durch ihr Berufsbild gedeckt ist, würden dem zum Ausdruck gebrachten Gesetzeszweck nicht entsprechen. Ebenso wenig entsprechen die Vorbemerkungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe,²⁵ wonach die Schwangere selbst 10

17 Vgl Art 42 RL 2005/36/EG (vormals Art 4 RL 80/155/EWG), vgl auch Beantwortung einer Anfrage des BMG vom 17. 12. 2009 betreffend Scheidendammiss.

18 § 2 Abs 2 Z 1 HebG.

19 ErläutRV 1461 BlgNR 18. GP 27.

20 Aigner/Kierein/Kopetzki, *ÄrzteG*³ Rz 16 zu § 2.

21 Weiss/Lust, *GuKG*⁸ Rz 8 zu § 14.

22 Vgl § 2 Abs 1 MTD-G.

23 Hausreither, aaO III/206.

24 Welche in der Anfrage RdM 1994, 26, zum Ausdruck kommen.

25 Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Arzt und Hebamme in der Geburtshilfe – Aus ärztlicher Sicht, Stand 10/2012 (formal nach fünf Jahren ausgelaufen im Jahr 2017).